# 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jatznick

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl.M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2025 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## §1
## Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Jatznick führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen ist: „Gespalten; vorn in Silber ein blauer Eschenzweig; hinten in Blau ein Storch in natürlichen Farben mit erhobenem rechten Ständer."

(3) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Weiß, Blau, Weiß und Blau gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Dritteln der Länge des mittleren blauen und des mittleren weißen Streifens sowie auf zwei Dritteln der Höhe des Flaggentuchs übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe von 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE JATZNICK LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD."

(5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2
## Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgefügt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen. Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.

## § 3
## Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufufngen,
2) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3) Grundstücksgeschäfte
Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu gehandeln.

## § 4
## Ortsteile/Ortsteilvertretung/Ortsvorsteher

(1) Das Gebiet der Gemeinde Jatznick besteht neben Jatznick aus den Ortsteilen:
Am Bahnhof
Belling,
Blumenhagen,
Groß Spiegelberg,
Klein Luckow,
Sandförde und
Waldeshöhe.

(2) In der Gemeinde werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 5
## Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anders bestimmt ist, aus sechs Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- **Haupt- und Finanzausschuss** für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie über

die Entscheidung von Vergaben bis 20.000,00 € und über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 500,00 Euro

- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr** für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt-, Natur- und Landschaftspflege (Bauausschuss)
- **Ausschuss für Schule, Jugend für Kultur und Sport**, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr, Feuerwehr und Vereine (Sozialausschuss)

(4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## § 6
## Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermmeister trifft Entscheidungen bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbau rechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen und über sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 5.000,00 € netto gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 5.000,00 € netto jährlich,

(2) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,00 Euro.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

(5) Weiterhin entscheidet der Bürgermeister bei Stundungen über 5.000,00 € bis 20.000,00 €, bei Niederschlagungen von Forderungen über 2.000,00 € bis 10.000,00 €, bei Erlass von Ansprüchen über 2.000,00 bis 5.000,00 € und bei Aussetzung der Vollziehung über 5.000,00 € bis 10.000,00 €

## § 7
## Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.560,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter erhält monatlich 400,00 € und der zweite Stellvertreter erhält monatlich 200,00 €

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.
Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleistete Ausschusssitzung 60,00 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

## § 8
## Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jatznick, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über due Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse „www.pasewalk.de“ öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal- Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Jatznick kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Jatznick werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nichts gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegen Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Verwaltung der Stadt Pasewalk. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Jatznick, Straße der Einheit 55 (Gemeindebüro)
Jatznick, vor Pappelweg 13-15
Jatznick, Straße der Einheit 22
Waldeshöhe, Am alten Konsum, Waldeshöhe 41a
Waldeshöhe, Nr. 19 (Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße)
Belling, Dorfstraße 43
Sandförde, Dorfstraße 9
Sandförde, Am Kulturhaus, Dorfstraße 52
Blumenhagen, gegenüber Wilsickower Straße 12 (Schaukasten)

Blumenhagen, altes Feuerwehrgebäude (Schaukasten)
Klein Luckow, Max-Schmeling-Str. 9, Am Gebäude der FFW
Groß Spiegelberg, Spiegelberg 14, An der Dorfstube

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## § 11
## Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2019 außer Kraft.

Jatznick, den 13.03.2025

Bürgermeister

**Hinweis:**
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jatznick, den 13.03.2025

Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
http://www.pasewalk.de am 25.03.2025